

Kurztitel

Binnenschiffahrts- und Bodenseefunkverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 320/2002

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

21.08.2002

Außerkrafttretensdatum

05.12.2016

Text**Betriebliche und technische Bestimmungen**

§ 9. (1) Funkanlagen im Binnenschiffahrtfunk haben der Anlage 3 zu entsprechen.

(2) Der Anlage 3 können die zusätzlich erforderlichen Verhaltensvorschriften angefügt werden. Diese sind bei der Durchführung der Aussendung zu befolgen.